

ZH_OBERGERICHT LZ200010 vom 18. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ200010

FR: ZH_OBERGERICHT LZ200010 du 18 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LZ200010 del 18 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Der Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagte (fortan Kläger) und die Beklagte 1, Berufungsbeklagte 1 und Anschlussberufungsklägerin 1 (fortan Beklagte 1) sind die unverheirateten Eltern der Kinder G._____, geboren am tt.mm.2010, E._____, geboren am tt.mm.2012, F._____, geboren am tt.mm.2012, und D._____, geboren am tt.mm.2016. Die Kindseltern schlossen am 18. November 2015 erste Unterhaltsvereinbarungen betreffend die Kinder G._____, E._____ und F._____. Nach der Geburt des vierten Kindes wurde am 29. Juni 2016 ein weiterer Unterhaltsvertrag für D._____ geschlossen und gleichzeitig die ursprünglichen Vereinbarungen betreffend die drei anderen Kinder abgeändert (Urk. 32 S. 4; Urk. 35/4 und Urk. 3/2-6). Alle vier Vereinbarungen wurden von der zuständigen KESB Hinwil mit Beschlüssen vom 16. August 2016 (Urk. 34/5 betr. Sohn F._____) genehmigt. Die Unterhaltsvereinbarungen sehen einen Unterhaltsbeitrag des Klägers von Fr. 95.– je Kind vor (Urk. 3/2-6 jeweils S. 1). Mit Eingabe vom 25. April 2019 erhob der Kläger eine Klage auf Abänderung der obgenannten Unterhaltsverträge (Urk. 1). Die Hauptverhandlung fand am 10. September 2019 statt (Prot. S. 3). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 33 E. 1 ff.).

E. 1.1

Per 1. Januar 2017 sind die neuen Bestimmungen zum Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten. Die Übergangsbestimmung von Art. 13c SchlT ZGB sieht vor, dass Unterhaltsbeiträge an das Kind, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2015 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt worden sind, auf Gesuch des Kindes neu festgelegt werden. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen an den Elternteil festgelegt worden sind, ist ihre Anpassung nur bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse zulässig. Das Übergangsrecht differenziert damit zwischen Unterhaltsbeiträgen von Kindern, deren Eltern nie verheiratet waren, und Kindern, deren Eltern sich getrennt oder geschieden haben. Kinder, deren Eltern nie verheiratet waren, können eine Anpassung des Kindesunterhalts verlangen, ohne dass sich die Situation in irgendeiner Weise verändert haben muss. Allein der Umstand, dass die Unterhaltsbeiträge altrechtlich festgesetzt worden sind, berechtigt demnach zu einer Neufestsetzung (vgl. FamKomm Scheidung/Aeschlimann/Schweighauser, Allg. Bem. zu Art. 276-293 N 73; Senn, Verfahrensrechtliche Streiflichter zu den Revisionen der elterlichen Sorge und des Kindesunterhaltsrechts, in: FamPra.ch 2017 S. 971, 987; Dolder, Betreuungsunterhalt: Verfahren und Übergang, in: FamPra.ch 2016 S. 917, 925; Spycher, Betreuungsunterhalt, in: FamPra.ch 2017 S. 198, 225; Gloor/Umbricht Lukas, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Expertenwissen für die Praxis, Zürich 2016, Kapitel 12 Rz 12.5).

E. 1.2

Im vorliegenden Verfahren waren der Kläger und die Beklagte 1 nie verheiratet und die Unterhaltsbeiträge wurden durch einen Unterhaltsvertrag nach bisherigem Recht gestützt auf Art. 287 ZGB festgelegt. Allerdings verlangt vorliegend nicht das Kind, sondern der Kindsvater eine Abänderung der im Unterhaltsvertrag festgesetzten Unterhaltsbeiträge. Gemäss klarem Wortlaut von Art. 13c Satz 1 SchlT ZGB kann nur das Kind unverheirateter Eltern – und nicht auch der Unterhaltspflichtige – voraussetzungslos eine Neufestlegung des Unterhalts verlangen. Für den Unterhaltsschuldner gelten demgemäss, auch wenn die Unterhaltsbeiträge altrechtlich festgesetzt worden sind, die allgemeinen Voraussetzungen von Art. 286 Abs. 2 ZGB. Erforderlich ist mithin eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse. Betreffend die ein-

- 14 - zelnen Abänderungsvoraussetzungen kann damit auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 33 E. III.B.1 bis B.4). 2.

Ausgangslage

E. 1.3

Im Berufungsverfahren sind neue Vorbringen grundsätzlich nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig. Art. 296 ZPO statuiert für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien auch im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen. Die Bestimmung von Art. 317 Abs. 1 ZPO gilt somit nicht für Verfahren, in welchen Kinderbelange zu beurteilen sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1). Nach dem Gesagten sind vorliegend sämtliche im Berufungsverfahren neu eingebrachten Tatsachenbehauptungen und Unterlagen – insbesondere zur Arbeitslosigkeit des Klägers (Urk. 34/11-12; Urk. 39/1; Urk. 49/4-5 und Urk. 54/1-2) sowie weiteren Kindern des Klägers (Urk. 34/15-16 und Urk. 39/2) – zu berücksichtigen. 2. Anschlussberufung 2.1.1. Die Beklagten beantragen unter anderem, die Unterhaltsbeiträge seien für die Kinder G._____, E._____, F._____ und D._____ für die Dauer ab 1. Mai 2019 bis 31. Dezember 2019 (Rechtsmittelantrag 2) und für die Dauer ab 1. Januar 2020 für die Dauer der Arbeitslosigkeit (Rechtsmittelantrag 3) neu zu berechnen (Urk. 43 S. 1). Der Kläger macht geltend, auf diese Anträge sei mangels Bezifferung nicht einzutreten (Urk. 48 S. 3). 2.1.2. Ein Rechtsbegehren muss so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Aus diesem Prozessgrundsatz folgt, dass auf Geldzahlung gerichtete Berufungsanträge zu beziffern sind. Erst klare und im Falle von Geldforderungen bezifferte Anträge ermöglichen es der Gegenpar-

- 11 - tei, sich in der Berufungsantwort zu verteidigen (Art. 312 ZPO). Am Erfordernis bezifferter Begehren ändert die Geltung der Officialmaxime im Bereich des Kinderunterhalts nichts. In Berufungsverfahren sind auch für den Kinderunterhalt Anträge erforderlich, die den aufgezeigten Anforderungen an die Bezifferung genügen müssen. Die Untersuchungsmaxime betrifft nur die Art der Sammlung des Prozessstoffs, nicht aber die Frage der Einleitung und Beendigung des Verfahrens. Sie beschlägt auch nicht die Frage, wie das Rechtsbegehren formuliert sein muss, damit der Rechtsstreit überhaupt an die Hand genommen werden kann. Aus der Untersuchungsmaxime ergibt sich auch keine Pflicht des Gerichts, die Parteien in prozessualen Fragen zu beraten (BGer 5A_3/2019 vom 18. Februar

2019, E. 3 m.w.H.). Es besteht sodann keine Pflicht des Berufungsgerichts, bei ungenügenden Rechtsbegehren die Berufung zur Verbesserung zurückzuweisen. Dabei handelt es sich nicht um einen verbesserlichen Mangel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 ZPO (BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.1 m.w.H.). Es ist nicht Sache des Gerichts, prozessuale Nachlässigkeiten der Parteien auszugleichen (BGer 5A_855/2012 vom 13. Februar 2013, E. 5.4 m.w.H.). Die Rechtsfolge des Nichteintretens auf unbezifferte Begehren steht jedoch unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV). Auf eine Berufung mit formell mangelhaften Rechtsbegehren ist ausnahmsweise einzutreten, wenn sich aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ergibt, was der Berufungskläger in der Sache verlangt oder – im Falle zu beziffernder Rechtsbegehren – welcher Geldbetrag zuzusprechen ist (BGer 5A_855/2012 vom 13. Februar 2013, E. 3.3.2 m.w.H.).

2.1.3. Die Beklagten führen in ihrer Anschlussberufungsschrift aus, der Kläger verfüge für den Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis 31. Dezember 2019 über einen Überschuss von Fr. 1'678.– und ab 1. Januar 2020 bis zum Erhalt einer Arbeitsstelle einen Überschuss von Fr. 990.–. Dieser – so die Beklagten weiter – sei auf die vier in der Schweiz lebenden Kinder zu verteilen, zuzüglich der gesetzlichen Kinderzulage pro Kind (Urk. 43 S. 6). Die Beklagten äussern sich zwar nicht dazu, in welchem Verhältnis dieser Überschuss auf die Kinder zu verteilen ist, doch ist angesichts der Tatsache, dass bereits die Unterhaltsverträge sowie das vorinstanzliche Urteil den Überschuss gleichmässig auf die vier Kinder verteilte und die Gleichstellung unter den Kindern auch dem Regelfall entspricht, davon auszugehen, dass auch im Rahmen der Anschlussberufung eine ebensolche Aufteilung verlangt wird. Die Bezifferung der

- 12 - Rechtsmittelanträge 2 und 3 ergibt sich folglich aus der Begründung, weshalb auf die Anschlussberufung insofern einzutreten ist.

2.2.1. Daneben macht der Kläger geltend, die Beklagten hätten vor Vorinstanz lediglich die Abweisung des Herabsetzungsbegehrens des Klägers verlangt, weshalb es sich bei der mit Anschlussberufung beantragten Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge um eine Klageänderung handle, die mangels neuer Tatsachen unzulässig sei. Auf die Anschlussberufung sei somit auch aus diesem Grund nicht einzutreten (Urk. 48 S. 3).

2.2.2. Eine Klageänderung ist im Berufungsverfahren nur noch eingeschränkt zulässig (vgl. Art. 317 Abs. 2 ZPO). Bei Geltung der Officialmaxime sind Änderungen von Begehren indes jederzeit und uneingeschränkt möglich, freilich ohne dass die Rechtsmittelinstanz an diese gebunden wäre (vgl. ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 76 m.w.H.). Den von den Parteien gestellten Rechtsmittelanträgen kommt somit nur "Vorschlagscharakter" zu, weshalb ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung zufolge Klageänderung ohnehin ausser Betracht fällt.

E. 2

Am 28. Februar 2020 erhob der Kläger Berufung und stellte die eingangs zitierten Anträge (Urk. 32 S. 2). Am 14. Juni 2019 erstatteten die Beklagten (bzw. die Beklagte 2 im Namen der Beklagten 1) die Berufungsantwort und erhoben gleichzeitig Anschlussberufung (Urk. 43). Die Anschlussberufungsantwort datiert vom 30. Juni 2020 (Urk. 48) und wurde am 9. Juli 2020 den Gegenparteien zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 51). Mit Verfügung vom 17. September 2020 wurde der Kläger aufge-

- 9 - fordert, nähere Angaben zu einem offerierten Zeugen zu machen und/oder weitere Beweismittel hinsichtlich der Höhe des geltend gemachten Mietzinses einzureichen (Urk. 58). Mit Eingabe vom 8. Oktober 2020 nahm der Kläger Stellung und reichte Unterlagen nach (Urk. 60 und Urk. 62/1-3). Die Beklagten liessen sich hierzu innert angesetzter Frist

(vgl. Urk. 64) nicht vernehmen. Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht.

E. 2.1

Im Berufungsverfahren richtet sich die Höhe der Gerichtsgebühr nach § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 GebV OG. Gegenstand des Verfahrens bilden im Wesentlichen die Unterhaltsbeiträge. Der Streitwert ist gestützt auf die Anträge der Berufungsbegründung und jene der Anschlussberufung zu berechnen. Der Kläger beantragt die Sistierung der Unterhaltsbeiträge an die Kinder bis zum Erlangen einer Arbeitsstelle. Danach sei ein allfälliger das Existenzminimum von Fr. 3'673.–, eventualiter Fr. 3'273.– übersteigender Überschuss zu je 4/20 auf die Kinder zu verteilen. Ausgehend von einem realistisch zu erwartenden Einkommen im bisherigen Umfang von Fr. 3'130.– verbliebe kein zu verteiler Überschuss, womit er faktisch eine dauerhafte Herabsetzung der vorinstanzlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge von Fr. 76.– auf Fr. 0.– beantragt. Geht man davon aus, dass die vier Kinder mit 20 Jahren eine angemessene Ausbildung erlangen, resultiert ein Streitwert von rund Fr. 45'000.–. Die Beklagten beantragen demgegenüber die Abweisung der Berufung des Klägers und im Rahmen der Anschlussberufung die Erhöhung der

- 33 - Unterhaltsbeiträge auf Fr. 419.50 für den Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie Fr. 247.50 für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis Erlangung einer Arbeitsstelle. Geht man von einer Arbeitslosigkeit von 12 Monaten aus, ergibt dies ein Streitwert von rund Fr. 4'800.–. Unter Anwendung der obgenannten Bestimmungen erscheint demnach eine Gerichtsgebühr von Fr. 4'000.– angemessen.

E. 2.2

Die Anschlussberufung erweist sich als unbegründet, die Berufung ist in etwa zur Hälfte ausgewiesen. Gewichtet gesehen halten sich damit Obsiegen und Untertreten die Waage. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher dem Kläger zur Hälfte und den Beklagten 1 und 2 je zu einem Viertel aufzuerlegen, letzteren unter solidarischer Haftung für die Hälfte. Bei diesem Ergebnis sind für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

E. 2.3

m. H.). Im Verhältnis zu einem minderjährigen Kind sind besonders hohe Anforderungen an die Ausschöpfung der Erwerbskraft zu stellen, insbesondere dann, wenn – wie hier – enge wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen (BGE 137 III 118 E. 3.1; BSK ZGB I-Fountoulakis/Breitschmid, Art. 276 N 25; Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl. 2010, N. 09.43). Der Pflichtige hat sich daher ausreichend (intensiv und ernsthaft) um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen.

E. 3

Einkommensreduktion des Klägers

E. 3.1

Die Vorinstanz bewilligte beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege und bestellte dem Kläger Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin (Urk. 33 S. 22). Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (Art. 119 Abs. 5 ZPO), was sowohl der Kläger (explizit für das Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren) als auch die Beklagte 1 machen (Urk. 32 S. 2; Urk. 48 S. 2

und Urk. 43 S. 2).

E. 3.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Sofern es zur Wahrung der Rechte notwendig ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 3.3

An der engen finanziellen Situation der Parteien hat sich seit der Fällung des vorinstanzlichen Entscheids nichts geändert, im Gegenteil hat sich die finanzielle Lage des Klägers aufgrund seiner Arbeitslosigkeit gar akzentuiert. Zu verweisen ist auf die oben genannten Einkommens- und Bedarfswahlen (vorstehend E. III.3-5). Auch hinsichtlich der Beklagten 1 ist anhand der Kontoauszüge der Gemeinde C._____ ausgewiesen, dass sie bzw. ihre Familie seit 2012 von den Sozialbehörden finanziell unterstützt werden muss (Urk. 45/5). Die Parteien gelten somit nach wie vor als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO. Ihre Rechtsmittelanträge sind zudem nicht als

- 34 - aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO zu betrachten (dazu BGE 138 III 217 E. 2.2.4), und eine anwaltliche Verbeiständung des rechtsunkundigen Klägers erscheint zur Wahrung seiner Rechte notwendig. Folglich ist beiden Parteien sowohl für das Berufungsverfahren als auch das Anschlussberufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und dem Kläger in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Es wird beschlossen:

E. 3.4

Als Abänderungsgrund, auf welchen sich der Verpflichtete berufen kann, kommt u.a. eine qualifizierte (d.h. erhebliche) Einkommenseinbusse in Betracht. Um eine Reduktion oder gar Aufhebung der Kinderunterhaltsbeiträge rechtfertigen zu können, muss diese Einkommenseinbusse von einer gewissen Dauer sein. Ein freiwilliger Verzicht auf Einnahmen, die zur Erfüllung der Unterhaltspflicht notwendig sind, stellt keinen Abänderungsgrund dar. Bestehen familiäre Unterhaltsverpflichtungen, muss der Unterhaltsverpflichtete das ihm Zumutbare unternehmen, um seinen Unterhaltspflichten nachzukommen (BGE 137 III 118 E. 3.1). Kann ein Unterhaltspflichtiger aufgrund eines zu tiefen Einkommens seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, gilt es in sämtlichen Familiensachen zu prüfen, ob dem Verpflichteten ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist (BGE 128 III 4 E. 4a). Dem Verpflichteten wird dabei auferlegt, dasjenige Einkommen zu erzielen, welches mit zumutbarem Aufwand und gutem Willen tatsächlich erzielt werden kann. Mit der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens wird kein Strafzweck verfolgt, vielmehr geht es darum, die wirtschaftliche Existenz der Unterhaltsberechtigten sicherzustellen und die Lasten des Familienunterhalts gerecht zu verteilen. Dazu ist die Rechtsfrage zu beantworten, ob dem Gesuchsteller zuzumuten ist, ein höheres als das tatsächlich erzielte Einkommen zu erwirtschaften. Tatfrage ist, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit (aufgrund von Ausbildung, Arbeitsmarktlage, Alter, Gesundheit etc.) möglich und welches Einkommen dabei effektiv erzielbar ist (BGE 137 III 118 E).

E. 3.5

Es ist ausgewiesen, dass der Kläger seit November 2019 und andauernd arbeitslos ist und Taggelder bezieht (Urk. 35/11; Urk. 50/5 und Urk. 48 S. 8). Hinsichtlich der Höhe der Taggelder kann allerdings nicht auf den klägerisch errechneten Durchschnitt von monatlich Fr. 2'426.– abgestellt werden, zumal darin auch die lediglich für den halben November 2019 ausbezahlten Taggelder enthalten sind. Den Abrechnungen kann entnommen werden, dass dem Kläger 80% des versicherten Verdienstes von Fr. 3'283.– ausbezahlt wird, weshalb er von der Arbeitslosenkasse ak-

- 19 - tuell durchschnittlich monatlich Fr. 2'626.– (zuzüglich Kinderzulagen) ausbezahlt erhält. Damit ist grundsätzlich eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer Einkommensreduzierung gegenüber dem hypothetischen Einkommen von Fr. 3'130.– dargetan. Es fragt sich indes, ob im vorliegenden Fall vom tatsächlichen Einkommen des Klägers auszugehen oder weiterhin ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist.

E. 3.6

Hinsichtlich seiner geltend gemachten (erfolglosen) Suchbemühungen reicht der Kläger die von der Arbeitslosenkasse zur Verfügung gestellten und von ihm selbst ausgefüllten Formulare der Monate August 2019 bis Mai 2020 ein (Urk. 35/12 und Urk. 50/4). Es trifft zwar zu, dass er die von der Arbeitslosenkasse geforderte Mindestzahl von zehn (bzw. ab März 2020 fünf) Arbeitsbemühungen pro Monat jeweils erfüllt bzw. übertroffen hat. Doch hält das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Bemessung von Kinderunterhalt dafür, dass die für die Arbeitslosenversicherung geltenden Kriterien nicht unbesehen übernommen werden können. Namentlich sei die Tatsache, dass ein Unterhaltsverpflichteter arbeitslos und trotz entsprechender Bemühungen keine Stelle gefunden habe, kein Beweis dafür, dass es ihm tatsächlich nicht möglich sei, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (BGE 137 III 118 E. 3.1; vgl. auch OGer ZH LE180028 vom 20.12.2018, E. G.1.3.2.; OGer ZH LE120041 vom 08.03.2013, E. III.A.1.3.2). Vorliegend ist etwa zu berücksichtigen, dass nebst den Formularen für die Arbeitslosenkasse nur für die Monate Februar bis Mai 2020 auch die entsprechenden Bewerbungsschreiben vorliegen (Urk. 39/1 und Urk. 54/1). Ob diese Schreiben effektiv versandt wurden, lässt sich daraus nicht ersehen, handelt es sich doch um nachträglich neu ausgedruckte (unsignierte) Exemplare. In den Akten befindet sich überdies kein einziges Absageschreiben oder anderweitige Reaktionen auf die Bewerbungen, welche deren effektiven Versand hätten belegen können. Auch auf den der Arbeitslosenkasse eingereichten Formularen betreffend Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen ist kein einziges Mal ein Absagegrund angegeben. Ferner fällt auf, dass sich der Kläger offenbar auf alle Stellenausschreibungen mit demselben standardisierten (unpersönlichen) Schreiben beworben hat. Wenn er sich etwa gemäss Formular für die Arbeitslosenkasse für den "Abwasch" beworben hat (Urk. 50/4), wurde einzig der Titel des Schreibens von "Bewerbung als Reinigungsmitarbeiter" auf "Bewerbung als Abwasch und Reinigungsmitarbeiter" geändert. Im Schreiben wird jedoch z.B. weiterhin angepriesen, dass er die

- 20 - Boden-, Fenster- und Möbelpflege sorgsam, schonend und umweltgerecht erledige (vgl. Sammelbeilagen Urk. 39/1 und Urk. 54/1). Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass dem Kläger die Taggelder – entgegen seiner Behauptung – auch nicht immer beanstandungslos ausbezahlt wurden, sondern gemäss Abrechnung des Monats Februar 2020 ein Tag nicht bezahlt wurde, da er an einem Kurs unentschuldigt nicht teilgenommen habe (Urk. 50/5). Insgesamt bestehen deshalb trotz ausbezahlter Taggelder erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Suchbemühungen des Klägers.

E. 3.7

Allerdings haben sich die Bedingungen für die Stellensuche – insbesondere im Gastronomiebereich – aufgrund der Covid-19-Pandemie unabhängig von den konkreten Suchbemühungen des Klägers erheblich erschwert (vgl. auch Urk. 48 S. 9). So wurden ab Ende Februar 2020 in der Schweiz vermehrt Ansteckungen mit dem Covid-19-Virus (nachfolgend Coronavirus) gemeldet, was sich bereits zu diesem Zeitpunkt ohne Zweifel negativ auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat. Aufgrund der sehr schnellen Zunahme der Erkrankungsfälle wurden in der Folge aufgrund der vom Bundesrat zur Bekämpfung des aktuell grassierenden Coronavirus am 13. März 2020 beschlossenen Massnahmen sämtliche Restaurationsbetriebe mit Ausnahme von Imbiss-Betrieben (Take-Away), Betriebskantinen, Lieferdiensten für Mahlzeiten und Restaurationsbetrieben für Hotelgäste auf unbestimmte Zeit geschlossen (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]). Erste Lockerungen in Bezug auf die Restaurationsbetriebe erfolgten erst per 11. Mai 2020 (vgl. Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19]; Änderung vom 8. Mai 2020). Aufgrund dieser ausserordentlichen Lage wurde denn auch mit Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 allen anspruchsberechtigten Personen zwischen März und August 2020 höchstens 120 zusätzliche Taggelder durch die Arbeitslosenkasse zugesprochen; so auch dem Kläger (vgl. Abrechnung April 2020, Urk. 50/5). Mit Beschluss des Bundesrates vom 12. August 2020 (in Kraft getreten am 1. September 2020) wurde zudem die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um maximal 6 Monate verlängert. Vor diesem Hintergrund kann dem Kläger trotz ungenügender Suchbemühungen ab Februar 2020 kein Verschulden an der Arbeitslosigkeit zuerkannt werden. Eine Entspannung der Lage ist angesichts der erneut ansteigenden Infektionszahlen bzw. des Rekords an

- 21 - Neuansteckungen im Oktober 2020 auch in naher Zukunft nicht absehbar. Jüngst wurden mit Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 als Massnahme zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie gar wieder neue Einschränkungen für die Restaurants (maximal vier Personen pro Tisch) erlassen. Demzufolge erscheint es angemessen, die Übergangsfrist grosszügig zu bemessen und sich am verlängerten Anspruch an Arbeitslosentaggeldern zu orientieren. Gemäss Abrechnung der Arbeitslosenkasse vom April 2020 hat der Kläger einen Restanspruch von 258.5 Taggeldern, was ausgehend von durchschnittlich 21.7 Arbeitstagen rund 12 Monaten entspricht. Somit ist dem Kläger ab Februar 2020 bis April 2021 ein reduziertes Einkommen im Umfang Fr. 2'626.– (zuzüglich Kinderzulagen), anzurechnen. Danach bzw. ab Mai 2021 ist dem Kläger die Wiedererlangung einer Arbeitsstelle zuzumuten, da ihm auch genügend Zeit für eine allenfalls notwendige Umorientierung zur Verfügung steht. Wenn die Beklagten geltend machen, dass der Kläger aufgrund des in der Zwischenzeit erlangten Schweizer Bürgerrechts Chancen auf eine besser bezahlte Stelle habe, kann ihnen nicht gefolgt werden. Mangels Berufsausbildung des Klägers ist weiterhin davon auszugehen, dass ihm insbesondere Hilfsarbeiten im Tieflohnbereich zugänglich sein werden, weshalb es sachgerecht erscheint, bezüglich des zu erwartenden Einkommens an den bisherigen Lohnverhältnissen anzuknüpfen. Ab Mai 2021 ist dem Kläger demnach wiederum ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'130.– anzurechnen.

E. 3.8

Bei den Ausführungen der Beklagten im Rahmen der Anschlussberufung, wonach dem Kläger vermutungsweise zusätzliche nicht deklarierte Einkünfte in der Höhe von Fr. 500.– zur Verfügung stünden (Urk. 43 S. 5 f), blieb es bei unbelegten pauschalen Behauptungen, die vom Kläger im Übrigen bestritten wurden (Urk. 48 S. 10). Es liegen auch keinerlei konkrete Anhaltspunkte vor, die auf ein höheres Einkommen des Klägers hindeuten und ein Nachforschen von Amtes wegen rechtfertigen würden. Im Gegenteil bilden die Unterlagen seine missliche finanzielle Lage (diverse Schulden [Urk. 19/25-26] und Minussaldi der UBS- und ZKB-Konten [Urk. 19/28-29 und Urk. 34/19] bzw. Saldierung seines Kontos bei der UBS aufgrund des Minussaldos [Urk. 34/17-18]) ab. Die mit der Anschlussberufung beabsichtigte Erhöhung des anzurechnenden Einkommens ist daher nicht vorzunehmen.

- 22 -

E. 4

Erhöhter Bedarf des Klägers

E. 4.1

Die Unterhaltsvereinbarungen vom 24. bzw. 29. Juni 2016 basierten auf einem Bedarf des Klägers von Fr. 2'743.– (Urk. 23/1). Die Vorinstanz berücksichtigte eine Erhöhung von Fr. 80.– (Fr. 50.– Gesundheitskosten, Fr. 30.– Zahnartzkosten) und setzte den aktuellen Bedarf auf Fr. 2'823.– fest. In Bezug auf die weiteren geltend gemachten Positionen verneinte die Vorinstanz das Vorliegen veränderter Verhältnisse. Im Berufungsverfahren beansprucht der Kläger einen Bedarf von Fr. 3'673.– und beanstandet noch die Positionen Grundbetrag und Miete (Urk. 31 S. 13 ff.).

E. 4.2

Soweit die Beklagten eine eigene Bedarfsberechnung aufstellen, ohne auf die vorinstanzlichen Feststellungen zu den einzelnen Positionen einzugehen (vgl. Urk. 43 S. 6), genügen sie der Anforderung an eine Berufungsschrift nicht (vgl. vorstehend E. II.1.2). Im Übrigen ist diese Bedarfsaufstellung auch nicht überzeugend, blieben doch etwa die Kommunikationskosten, die ÖV-Kosten sowie die Kosten für auswärtige Verpflegung (für den Zeitraum, in welchem ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird) unberücksichtigt. Ferner geht es bei einem Mankofall auch nicht an, dem Kläger einen Beitrag für die Steuern anzurechnen. Darauf ist nachfolgend insofern nicht weiter einzugehen.

E. 4.3

Im Rahmen des Abänderungsprozesses hat lediglich eine partielle Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge zu erfolgen. Auf Punkte, die keine dauerhafte und erhebliche Änderung erfahren haben, ist nicht zurückzukommen. Obwohl sich infolge der Notwendigkeit, die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zu würdigen, im Abänderungsverfahren teilweise dieselben Fragen stellen, welche bereits im ursprünglichen Entscheid zu beantworten waren, dürfen nur gerade die veränderten Tatsachen und ihre voraussichtliche Weiterentwicklung, nicht aber die gerichtlichen Feststellungen und Wertungen des früheren Prozesses neu beurteilt werden (vgl. OGer ZH LY170058 vom 03.05.2018, S. 10, II./E. 3.1. f.).

E. 4.4

Grundbetrag

E. 4.4.1

In den ursprünglichen Unterhaltsverträgen wurde dem Kläger ein Grundbetrag von Fr. 990.– zugestanden (Urk. 23/1); der Kläger beantragt eine Erhöhung auf Fr. 1'200.– gemäss Kreisschreiben (Urk. 32 S. 12). Die Vorinstanz erwog, auch die Beratungsstellen der Regionalen Rechtsdienste würden sich an die Richtlinien für die

- 23 - Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums im Kreisschreiben halten. Wenn in einer Unterhaltsberechnung ein tieferer als der im Kreisschreiben vorgesehene Grundbetrag eingesetzt werde, bedeute dies somit nichts anderes, als dass die unterhaltsverpflichtete Person sich freiwillig mit diesem tieferen Betrag einverstanden erklärt habe. Der Kläger mache keine Ausführungen dazu, weshalb er mit einer freiwilligen Reduktion nicht mehr einverstanden sei. In Bezug auf die Frage des Grundbetrags sei somit keine Veränderung eingetreten (Urk. 33 E. III.B.7.3).

E. 4.4.2

Die vorinstanzliche Argumentation entspricht – wie der Kläger zurecht moniert (Urk. 31. S. 12 f.) – nicht der Aktenlage. Aus dem Formular "Grundlagen und Genehmigungsantrag" vom 24. bzw. 29. Juni 2016 geht hervor, dass der Grundbetrag nicht infolge freiwilliger Einschränkung des Klägers auf Fr. 990.– festgesetzt wurde, sondern weil im Lohn des Klägers im Anstellungsverhältnis mit dem H. _____ ein Zuschlag für Verpflegung von Fr. 210.– inbegriffen war. Bei der damaligen, den Unterhaltsverträgen vom 29. Juni 2016 zugrunde liegenden Berechnung wurde dieser Zuschlag beim Nettolohn in Abzug gebracht, weshalb zum Ausgleich auch der Grundbetrag reduziert werden musste (Urk. 23/1 S. 3). Mit der Kündigung des Arbeitsvertrags beim H. _____ I. _____ ist der entsprechende Zuschlag für auswärtige Verpflegung weggefallen. Das dem Kläger von der Vorinstanz angerechnete hypothetische Einkommen basiert sodann auf dem erzielten Einkommen bei der J. _____ AG, bei welcher er ebenfalls keinen solchen Zuschlag mehr erhalten hat und auch kein um diesen Betrag höheren Lohn hätte erreichen können bzw. müssen. Der Grundbetrag ist demzufolge auf Fr. 1'200.– zu erhöhen.

E. 4.5

Miete

E. 4.5.1

Als weiteren Abänderungsgrund macht der Kläger erhöhte Mietkosten geltend. Seit Juni 2016 sei er an der K. _____ -Strasse ..., ... Zürich, wohnhaft und bezahle einen Mietzins von Fr. 1'100.–, wohingegen er im Zeitpunkt des Abschlusses der Unterhaltsverträge noch zusammen mit einem Mitbewohner ein Zimmer an der L. _____ - Strasse für Fr. 820.– plus Fr. 40.– Heizkosten bewohnt habe. Allerdings handle es sich auch bei der aktuellen Wohnung nur um eine Notlösung, da er über keine Kochmöglichkeit verfüge und das WC und die Duschen auf dem Gang seien. Damit die Kinder wie vereinbart auch bei ihm übernachten könnten, habe er Anspruch auf

- 24 - eine Zwei- oder Dreizimmerwohnung in der Stadt Zürich für einen angemessenen Mietzins von Fr. 1'500.– (Urk. 32 S. 13 f.).

E. 4.5.2

Die Vorinstanz kam zum Schluss, für eine Erhöhung des Bedarfs bzw. eine Anrechnung eines angemessenen Mietzinses von Fr. 1'500.– bestehe im vorliegenden Abänderungsverfahren kein Raum. Bereits bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge sei

klar gewesen, dass sich der Kläger mit dem eingesetzten Mietzins nur eine kleine Wohnung oder ein Zimmer in einer WG werde leisten können. Von einer freiwilligen Einschränkung im Wohnkomfort – wie der Kläger, sich auf die obergerichtliche Rechtsprechung (OGer ZH LE180018 vom 16.10.2018, E. III.4.2.b) berufend, geltend mache – könne keine Rede sein, zumal auch die Beklagte 1 mit den vier Kindern in beengten Verhältnissen lebe (Urk. 33 E. III.B.7.4).

E. 4.5.3

Diesen vorinstanzlichen Feststellungen kann beigespflichtet werden. Zwar haben die Parteien – wie der Kläger zutreffend ausführt – in der mit Urteil vom 28. Januar 2019 gerichtlich genehmigten Teilvereinbarung vom 10. September 2020 (Urk. 20) festgehalten, dass die Kinder auch beim Kläger übernachten können sollen, sobald er über eine geeignete Wohnung verfügt. Indes hat die Beiständin M._____ mit Schreiben vom 13. Mai 2020 auf Bitte von N._____, Sozialabteilung C._____, Bericht über die Zusammenarbeit mit dem Kläger erstattet und dabei angegeben, dass bisher mit dem Kläger aufgrund fehlender Kooperation noch kein verbindlicher Besuchsplan habe festgelegt werden können. Zudem habe der Kläger eine installierte Sozialbegleitung mit grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber der Fachperson sabotiert, so dass die Unterstützungsmassnahme wieder neu aufgelegt werden müssen (Urk. 45/3). Nicht überzeugend sind in dieser Hinsicht die Ausführungen des Klägers, wonach sich eigentlich die Beklagte 1 stets über die Sozialbegleitung beschwert habe und er dies einzig weitergeleitet habe, da er im Gegensatz zur Beklagten 1 der deutschen Sprache mächtig sei. In diesem Fall wäre nämlich kaum von "grenzüberschreitendem Verhalten" die Rede. Abgesehen davon gilt es zu berücksichtigen, dass auch der Kläger nicht geltend macht, das Besuchsrecht verlaufe reibungslos. Aus der E-Mail der Rechtsvertreterin des Klägers an die Beiständin der Kinder geht gar Gegenteiliges hervor, schildert doch auch sie heftige Auseinandersetzungen der Parteien mit Gewalt und Drohungen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht (vgl. Urk. 50/2). Angesichts dieser andauernden Probleme mit dem Be-

- 25 - suchsrecht steht eine Stabilisierung desselben im Vordergrund und ist die Übereinkunft hinsichtlich zukünftiger möglicher Übernachtungen noch als leerer Buchstabe zu betrachten. Überdies gewährt diese Klausel dem Kläger keinen Anspruch auf eine angemessene Wohnung in der Stadt Zürich. Bei diesen äusserst knappen finanziellen Verhältnissen darf im Sinne einer maximalen Ausschöpfung der eigenen Leistungskraft auch ein Umzug in eine stadtnahe Gemeinde erwartet werden. Dies gilt umso mehr, als er insofern flexibel ist, als er momentan an keine Arbeitsstelle gebunden ist und ihm überdies die Kosten für alle Zonen des ZVV-Netzes im Bedarf angerechnet werden.

E. 4.5.4

Auch hinsichtlich des geltend gemachten aktuellen Mietzinses von Fr. 1'100.– erachtete die Vorinstanz eine Abänderung des Bedarfs als nicht angezeigt. Unter diesem Titel führte sie eine Mischrechnung unter Einbezug der Positionen Miete, Heizkosten, Arbeitsweg und Kommunikationskosten durch und kam (sinngemäss) zum Ergebnis, dass die Veränderung unwesentlich sei. Hierbei erwog sie, bei der ursprünglichen Unterhaltsberechnung sei offensichtlich davon ausgegangen worden, dass der Kläger in Zukunft nicht mehr in der Stadt Zürich wohnhaft sein würde, da ihm für den Arbeitsweg ein ZVV-Abonnement für alle Zonen im Betrag von Fr. 236.– angerechnet worden sei. Da er weiterhin in Zürich wohnhaft sei, würden sich demnach die Kosten für ein ZVV-Abonnement auf Fr. 85.– pro

Monat reduzieren. Zudem seien im neuen Mietzins die Heizkosten sowie ein Anteil Radio/TV-Gebühren enthalten, weshalb diese beiden in der Unterhaltsberechnung separat zugestandenem Kosten wegfallen würden. Dem Gesagten zufolge würden sich diese Kosten heute auf insgesamt Fr. 1'275.– belaufen (Fr. 1'200.– + Fr. 90.– + Fr. 85.–). Im Rahmen der Unterhaltsvereinbarungen sei dem Kläger unter den genannten Positionen ein Betrag von Fr. 1'226.– zugestanden worden (Fr. 820.– + Fr. 40.– + Fr. 130.– + Fr. 236.–). Daneben habe der Kläger auch nicht begründet, inwiefern diese Veränderung unvorhersehbar gewesen sein soll, zumal er den neuen Mietvertrag am 29. Juni 2019 und damit am selben Tag unterzeichnet habe, an welchem die Unterhaltsbeiträge festgesetzt worden seien (Urk. 33 E. III.B.7.4).

E. 4.5.5

Der Argumentation der Vorinstanz ist mit dem Kläger entgegenzuhalten, dass aus dem Berechnungsblatt zu den Unterhaltsverträgen klar hervorgeht, dass dem Kläger die Kosten für ein ZVV-Abonnement mit allen Zonen angerechnet wurden,

- 26 - damit er seine in C. _____ lebenden Kindern weiterhin während seiner freien Tage besuchen kann (Urk. 23/1). Eine "Verrechnung" dieser Positionen fällt demnach ausser Betracht. Dem Kläger ist auch dahingehend Recht zu geben, dass grundsätzlich irrelevant ist, ob die Erhöhung im Zeitpunkt der Unterhaltsvereinbarung voraussehbar war, zumal auch eine Veränderung der Verhältnisse, die im Zeitpunkt der Festlegung der Unterhaltsbeiträge absehbar war, zur Abänderung berechtigt, sofern der Veränderung damals – wie vorliegend – keine Rechnung getragen wurde (mit Verweis auf BSK ZGB I-Fontoulakis/Breitschmid, Art. 286 N 11 und BGE 131 III 189).

E. 4.5.6

In Bezug auf das aktuell von ihm bewohnte Zimmer an der K. _____-Strasse ... in ... Zürich reichte der Kläger vor Vorinstanz als Beleg einen Mietvertrag vom 29. Juni 2016 mit einem monatlichen Mietzins von Fr. 1'100.– ein (Urk. 3/10). Die Berufungsbeklagte 2 erhob im Rahmen ihrer Berufungsantwort bzw. Anschlussberufungsschrift Zweifel an der Richtigkeit dieses Mietvertrags, zumal sich in ihren Akten ein unterzeichnetes Exemplar des Mietvertrags über dasselbe Zimmer für einen Mietzins von Fr. 600.– (Urk. 45/13) befand (Urk. 43 S. 4). Der Kläger begründet diese Diskrepanz im Mietzins damit, dass er am Anfang für kurze Zeit das Zimmer noch mit einer weiteren Person geteilt habe, wobei bereits von vornherein festgestanden habe, dass er danach in ein Einzelzimmer mit Kosten von Fr. 1'100.– wechseln könne (Urk. 48 S. 11). Diese Erklärung überzeugt nicht, zumal beide Mietverträge als Mietbeginn den 1. Juli 2016 festlegen und nicht etwa jener für die alleinige Nutzung auf einen späteren Termin terminiert wurde, wie es bei der vom Kläger geschilderten Sachlage zu erwarten wäre. Merkwürdig mutet ebenfalls an, dass beide Mietverträge nur auf den Kläger lauten und am selben Tag – dem 29. Juni 2016 – unterzeichnet wurden. Mit Beschluss vom 17. September 2020 wurde der Kläger deshalb in Anwendung von Art. 296 Abs. 1 ZPO aufgefordert, den Nachnamen sowie die aktuelle Adresse des offerierten Zeugen "O. _____" – angeblich sein damaliger Mitbewohner – zu nennen und/oder andere Belege einzureichen, welche geeignet sind, über die Höhe des Mietzinses ab 1. Mai 2019 Auskunft zu geben (z.B. detaillierter Kontoauszug oder sonstige Zahlungsbelege, Urk. 58). Darauf folgend gab der Kläger an, weder den Nachnamen sowie die aktuelle Adresse des offerierten Zeugen "O. _____" zu kennen noch über andere Belege für den bezahlten Mietzins von Fr. 1'100.– mehr zu verfügen, zumal er

die Miete nie via Banküberweisung, sondern stets mittels Posteinzahlung bezahlt habe. Die entsprechenden Einzahlungsbelege habe er nicht

- 27 - aufbewahrt. Allerdings bewohne der Kläger seit dem 1. Juli 2019 ein anderes möbliertes Zimmer für Fr. 820.– pro Monat (Urk. 60 S. 2). Hierzu reichte er den Mietvertrag vom 17. Juni 2019 sowie Zahlungsbelege der Posteinzahlungen für die Monate Juli bis Oktober 2020 ins Recht (Urk. 62/1 und Urk. 62/2).

E. 4.5.7

Fest steht folglich, dass der Kläger ab Juli 2019 wieder denselben Mietzins bezahlt, der bereits der Unterhaltsvereinbarung vom 29. Juni 2016 zugrunde lag. Ob er für die beiden Monate Mai und Juni 2019 tatsächlich Fr. 1'100.– bezahlte, was angesichts vorstehender Ausführungen höchst zweifelhaft ist, kann somit offenbleiben, zumal es sich dabei ohnehin nicht um eine dauerhafte Veränderung handelt, die eine Anpassung des Bedarfs rechtfertigen würde. Indes fallen dem Kläger, wie die Beklagten zutreffend ausführen (Urk. 43 S. 5), keine zusätzlichen Heizkosten an, weshalb der Bedarf um Fr. 40.– zu reduzieren ist.

E. 4.6

Auswärtige Verpflegung Nachdem dem Kläger von Februar 2020 bis April 2021 kein hypothetisches Einkommen angerechnet wird, sind auch die damit korrelierenden Kosten für die auswärtige Verpflegung von Fr. 220.– in diesem Zeitraum im Bedarf nicht zu berücksichtigen.

E. 4.7

Zusammenfassend ergibt sich folgender veränderter Bedarf des Klägers: Position/Zeitraum 1.5.2019 bis ab 1.2.2020 bis ab 1.5.2021 31.1.2020 30.4.2021 Grundbetrag Fr. 1'200.– Fr. 1'200.– Fr. 1'200.– Miete Fr. 820.– Fr. 820.– Fr. 820.– Krankenkasse Fr. 252.– Fr. 252.– Fr. 252.– Zahnarzt Fr. 50.– Fr. 50.– Fr. 50.– Gesundheitskosten Fr. 30.– Fr. 30.– Fr. 30.– Hausrat/Haftpfl.Vers. Fr. 30.– Fr. 30.– Fr. 30.– Kommunikation Fr. 130.– Fr. 130.– Fr. 130.–

- 28 - ÖV-Kosten Fr. 236.– Fr. 236.– Fr. 236.– auswärtige Verpflegung Fr. 220.– Fr. 0.– Fr. 220.– Total Fr. 2'968.– Fr. 2'748.– Fr. 2'968.–

E. 5

Unterhaltsberechnung

E. 5.1

Im Zeitraum von Februar 2020 bis April 2021 vermag der Kläger gestützt auf die obgenannten Einkommens- und Bedarfszahlen seinen eigenen Notbedarf nicht zu decken und hat ein Manko von monatlich Fr. 122.– (Einkommen Fr. 2'626.– ./ Bedarf Fr. 2'748.–). Mangels Leistungsfähigkeit des Klägers sind für diese Zeitperiode keine Unterhaltsbeiträge für die Kinder zuzusprechen. Indes resultiert von Mai 2019 bis Januar 2020 und wieder ab Mai 2021 ein Überschuss von Fr. 162.–.

E. 5.2

Sowohl in den Unterhaltsverträgen als auch von der Vorinstanz wurde der Überschuss gleichmässig auf die vier Kinder G._____, E._____, F._____ und D._____ verteilt. Der Kläger macht nun jedoch neu geltend, aus seiner im Jahr 2014 nach Tradition des Staates

S._____ eingegangenen Ehe mit P._____ seien noch zwei weitere Söhne, Q._____, geboren am tt.mm.2016, und R._____, geboren am tt.mm.2019, hervorgegangen. Darauf habe er vor Vorinstanz in den nicht protokollierten Vergleichsgesprächen auch hingewiesen. Seine Frau und sein älterer Sohn seien im August 2019 von S._____ [Staat] in die T._____ [Staat] geflohen. Der jüngere Sohn R._____ sei in der T._____ zur Welt gekommen. Er beabsichtige, seine Frau und seine zwei Söhne mittels Familiennachzug in die Schweiz zu holen. Seine Frau sei auf finanzielle Unterstützung durch ihn angewiesen, zumal sie über keine Arbeitsstelle verfüge und die T._____ ihr keine Sozialhilfe ausrichte. Deshalb seien die zwei in der T._____ lebenden Kinder unterhaltsrechtlich auch zu berücksichtigen. Ein allfälliger Überschuss sei auf alle sechs Kinder zu verteilen, wobei angesichts der tieferen Lebenshaltungskosten die beiden in der T._____ lebenden Kinder wie ein Kind in der Schweiz zu betrachten seien (Urk. 32 S. 18 f.; Urk. 60 S. 2 f.).

E. 5.3

Mit den beiden Geburtsurkunden (Urk. 35/16 und Urk. 39/2) sind die neuen Vaterschaften des Klägers rechtgenügend erstellt und auch die Beklagten stellen diesen Umstand nicht in Abrede. Allerdings machen sie geltend, freiwillige Zuwen-

- 29 - dungen des Klägers an seine Familie in der T._____ seien nicht relevant für die Bedarfsberechnung und der Überschuss sei nur auf die vier in der Schweiz lebenden Kinder zu verteilen. Die Unterstützungspflicht der in der Schweiz wohnhaften vier Kinder sei in absoluter Priorität vorzuziehen (Urk. 43 S. 5 und 6).

E. 5.4

Diesen Ausführungen der Beklagten kann nicht gefolgt werden. Mehrere Kinder einer unterhaltspflichtigen Person sind im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen gleich zu behandeln. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz gilt auch zwischen Kindern, die nicht im selben Haushalt leben, sowie zwischen ehelichen und ausser-ehelichen Kindern (BGE 137 III 59, Urteil vom 30. November 2010 E. 4.2.1; BGer 5A_309/2012 vom 19. Oktober 2012, E. 3.4; BGer 5A_86/2013 12. März 2014, E. 3.5, FamKomm Scheidung/Schweighauser, Art. 285 ZGB N 40; BSK ZGB II- Breitschmid, Art. 285 ZGB N 17). Eine Ungleichbehandlung gebietet sich vorliegend einzig aufgrund der in der T._____ gegenüber der Schweiz tieferen Lebenshaltungskosten. Gestützt auf die Vergleichstabelle der UBS betreffend die Preisverhältnisse in U._____ [Stadt in T._____] und Zürich ergibt sich, dass das Preisniveau in U._____ im Verhältnis zu demjenigen in Zürich 45% beträgt (vgl. UBS-Bericht über Preise und Löhne abrufbar unter: <https://www.ubs.com/microsites/prices-earnings>). Demgemäss erscheint der Vorschlag des Klägers, wonach die beiden in der T._____ lebenden Kinder wie ein in der Schweiz lebendes Kind zu behandeln seien, sachgemäss.

E. 5.5

Der Überschuss von Fr. 162.– ist folglich im Umfang Fr. 129.– (4/5) gleichmässig auf die vier Kinder G._____, E._____, F._____ und D._____ aufzuteilen. Somit sind die gemäss Unterhaltsverträgen vom 29. Juni 2016 festgesetzten Unterhaltsbeiträge von je Fr. 95.– pro Kind für den Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis 31. Januar 2020 sowie ab 1. Mai 2021 auf je Fr. 32.– (zuzüglich Kinderzulagen) zu reduzieren. Für den Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. April 2021 ist der Kläger mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage, Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, weshalb für diese Periode keine Unterhaltsbeiträge zuzusprechen sind. Eine "Sistierung" des Kinderunterhalts für die Dauer der

Arbeitslosigkeit, wie dies der Kläger verlangt, sieht das Gesetz nicht vor. Diese Möglichkeit besteht lediglich für den nahehelichen Unterhalt (BGer 5A_35/2018 vom 31. Mai 2018, E. 5.2., mit Verweis auf Art. 129 Abs. 1 ZGB).

- 30 -

E. 5.6

Für Unterhaltsbeiträge, die vom 1. Januar 2017 an geschuldet sind, wendet das Gericht das neue Unterhaltsrecht an (Urteile 5A_764/2017 vom 7. März 2018 E. 4.1.2; 5A_619/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 3.2.2.1 mit Hinweisen). Nach Art. 301a lit. c ZPO muss ausgewiesen werden, welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt. Die allgemeine Feststellung der Vorinstanz, dass der gebührende Unterhalt der Kinder durch die zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge nicht gedeckt ist, genügt diesen Anforderungen nicht. Dies ist nachzuholen. Gemäss unbestrittener Feststellung der Vorinstanz sind die den Unterhaltverträgen zugrundeliegenden Berechnungen für alle vier Kinder identisch (vgl. Urk. 33 E. II.2.), weshalb auf die aktuellste Berechnung des Bedarfs für die Tochter D._____ abgestellt werden kann (Urk. 23/1). Demnach ist für die Kinder bis zum 4. Lebensjahr von einem Bruttobedarf (vor Abzug der Kinderzulagen) von Fr. 780.–, ab dem 5. bis Vollendung des 12. Lebensjahrs von Fr. 1'084.– und ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit von Fr. 1'408.– auszugehen. Nach Abzug der in den jeweiligen Phasen zuzusprechenden Unterhaltsbeiträgen sowie der Kinderzulagen (Fr. 250.– ab dem 12. Geburtstag bzw. 13. Lebensjahr) resultieren folgende Mankos: Manko G._____: – Phase I (1. Mai 2019 bis 31. Januar 2020): Fr. 852.– – Phase II (1. Februar 2020 bis 30. April 2021): Fr. 884.– – Phase III (1. Mai 2021 bis 17. Juli 2022): Fr. 852.– – Phase IV (ab tt.mm.2022 bis zur Erstausbildung): Fr. 1'126.–

- 31 - Manko E._____ und F._____: – Phase I (1. Mai 2019 bis 31. Januar 2020): Fr. 852.– – Phase II (1. Februar 2020 bis 30. April 2021): Fr. 884.– – Phase III (1. Mai 2021 bis 22. August 2024): Fr. 852.– – Phase IV (ab tt.mm.2024 bis zu Erstausbildung): Fr. 1'126.–
Manko D._____: – Phase I (1. Mai 2019 bis 31. Januar 2020): Fr. 548.– – Phase II (1. Februar 2020 bis 15. Februar 2020): Fr. 580.– – Phase III (tt.mm.2020 bis 30. April 2021): Fr. 884.– – Phase IV (1. Mai 2021 bis 15. Februar 2028): Fr. 852.– – Phase V (ab tt.mm.2028 bis zu Erstausbildung): Fr. 1'126.–

E. 5.7

Letztlich ist die Indexklausel der Unterhaltsverträge vom 29. Juni 2016 zu aktualisieren, wobei die erste Erhöhung auf den 1. Januar 2022 vorzusehen ist.

E. 6

Auskunftspflicht

E. 6.1

Auf entsprechenden Antrag der Beklagten verpflichtete die Vorinstanz den Kläger in Dispositiv-Ziffer 8, der Beklagten 1 bzw. - solange das Gemeinwesen für die Lebenshaltungskosten der Kinder aufkommt - der Gemeinde C._____, Soziales, ... [Adresse], seine Steuererklärung, inkl. aller Beilagen (insb. Lohnausweise bzw. Unterlagen zu Einkommen und Auslagen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Wertchriftenverzeichnis, Konto-Auszüge etc.) unaufgefordert in Kopie zuzustellen, und zwar jährlich jeweils bis spätestens Ende Mai eines jeden Jahres, erstmals die Steuererklärung 2019 bis Ende Mai 2020.

E. 6.2

Der Kläger stellt zwar den Antrag, es sei auch Dispositiv-Ziffer 8 aufzuheben. Allerdings begründet er diesen Antrag nicht, weshalb die Auskunftspflichtung des Klägers zu bestätigen ist.

E. 6.3

Im Rahmen der Anschlussberufung beantragen die Beklagten noch weitergehende Auskunftspflichten, deren Notwendigkeit sie jedoch mit keinem Wort begrün-

- 32 - den und angesichts obgenannter Verpflichtung auch nicht ersichtlich ist. Darauf ist infolge Verletzung der Begründungspflicht (vgl. vorstehend E. II.4.2) demnach nicht weiter einzugehen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Vorinstanz setzte die Entscheidgebühr in Anwendung von § 5 Abs. 1 GebV OG un- angefochten auf Fr. 3'200.– fest. Hinsichtlich der Verteilung der Prozesskosten erwog sie, es liege in der Natur von strittig geführten familienrechtlichen Verfahren, dass in der Regel keine der Parteien vollständig obsiege bzw. unterliege, zumal beide Parteien gleichermassen das Recht hätten, für ihre eigenen Interessen einzutreten. Deshalb seien die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO unabhängig vom Ausgang des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 33 E. IV.2). Diese Kostenaufgabe wird im Berufungsverfahren von keiner Partei beanstandet und erscheint nach wie vor angemessen. Demnach ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffer 9-11) zu bestätigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.